

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Es können noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt veröffentlicht wird.

zu 05.056

**Zusatzbotschaft
über Bauvorhaben und Grundstückserwerb
der Sparte Zivil**

(Zusatzbotschaft zum Zivilen Bauprogramm 2006)

vom 18. Januar 2006

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen mit vorliegender Zusatzbotschaft den neuen Entwurf zu einem Bundesbeschluss III über Mietaufwendungen für die Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

18. Januar 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Übersicht

Der Ständerat hat am 28. September 2005 den Entwurf des Bundesbeschlusses III über Mietaufwendungen für die Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen (Anhang III zu 05.056 Botschaft über Bauvorhaben und Grundstückserwerb der Sparte Zivil [Ziviles Bauprogramm 2006] BBl 2005 5133) an den Bundesrat zurückgewiesen. Dies mit dem Auftrag, entweder ein Projekt vorzulegen, welches den Bund als Bauherrn und Eigentümer vorsieht, oder eine Mietlösung zu erreichen, welche gegenüber der Eigentumslösung kostenneutral ist.

Der Nationalrat ist am 14. Dezember 2005 dem Rückweisungsbeschluss des Ständerats gefolgt.

Aufgrund des Auftrags des Parlaments sowie der Bemerkungen der Kommissionen haben der Bund und der Kanton St. Gallen neu eine Mietlösung mit fixer jährlicher Erhöhung des Zinsanteils um 1,5 Prozent vereinbart.

Alle Ausführungen betreffend "Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen: Verpflichtungskredit für die Mietaufwendungen" gemäss Ziffer 4 der Botschaft vom 17. August 2005 gelangen unverändert zur Anwendung. Lediglich unter Ziff. 4.5.4 "Grundelemente des Mietvertrages" wurde der erste Satz über die Mietzinsanpassungen wie folgt formuliert: "Der Zinsanteil am Mietzins wird jährlich um 1,5 Prozent erhöht. ..."

Da aufgrund des Neuen Rechnungsmodells Bund (NRM) ein separater Verpflichtungskredit für die gesamte Mietdauer beantragt werden muss, wird für die Laufzeit von 50 Jahren ein aufgerundeter Verpflichtungskredit „Miet- und Pachtzinse“ von 225'000'000 Franken beantragt.

Zusatzbotschaft

1 Ausgangslage

Der Ständerat hat am 28. September 2005 auf Antrag seiner Kommission für öffentliche Bauten (KöB-SR) den Entwurf des Bundesbeschlusses III über Mietaufwendungen für die Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen (Anhang III zu 05.056 Botschaft vom 17. August 2005 über Bauvorhaben und Grundstückserwerb der Sparte Zivil [Ziviles Bauprogramm 2006] BBl 2005 5133) an den Bundesrat zurückgewiesen. Dies mit dem Auftrag, entweder ein Projekt vorzulegen, welches den Bund als Bauherrn und Eigentümer vorsieht, oder eine Mietlösung zu erreichen, welche gegenüber der Eigentumslösung kostenneutral ist.

Der Nationalrat ist am 14. Dezember 2005 dem Rückweisungsbeschluss des Ständerats gefolgt.

2 Zwischen Bund und Kanton St. Gallen neu vereinbarte Mietlösung

Damit das Projekt keine zeitliche Verzögerung erleidet und aufgrund des Umstands, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 25. August 2004 bereits einen Mietvertrag mit dem Kanton St. Gallen genehmigt hat, welcher auch seitens des Kantons St. Gallen ratifiziert wurde, stand für die Verhandlungen weiterhin eine Mietlösung im Vordergrund.

Unter Berücksichtigung des Auftrags der Eidgenössischen Räte und der kritischen Bemerkungen der Kommission für öffentliche Bauten des Ständerats (KöB-SR) hat der Bund mit dem Kanton St. Gallen neu eine Mietlösung mit fixer jährlicher Erhöhung des Zinsanteils um 1,5 Prozent vereinbart.

Das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen hat nach Rücksprache mit der Kantonsregierung dem Bund mit Schreiben vom 10. Januar 2006 zugesichert, dass die Regierung des Kantons St. Gallen der neu vereinbarten Mietlösung zustimmen werde, falls diese durch den Bundesrat gutgeheissen bzw. durch die Eidgenössischen Räte wie vorgeschlagen beschlossen wird.

3 Erläuterungen in der Botschaft vom 17. August 2005 zur Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen

Alle Ausführungen betreffend "Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen: Verpflichtungskredit für die Mietaufwendungen" gemäss Ziffer 4 der Botschaft vom 17. August 2005 gelangen unverändert zur Anwendung.

Lediglich unter Ziff. 4.5.4 "Grundelemente des Mietvertrages" wurde der erste Satz über die Mietzinsanpassungen wie folgt formuliert:

Artikel 25 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) die Form eines einfachen Bundesbeschlusses zu geben, der nicht dem Referendum untersteht.

Bundesbeschluss III über Mietaufwendungen für die Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. August 2005² und die
Zusatzbotschaft vom 18. Januar 2006³,
beschliesst:*

Art. 1⁴ Verpflichtungskredit «Miet- und Pachtzinse»
(Ziff. 4 der Botschaft und Zusatzbotschaft)

¹ Dem Bundesrat wird ein Verpflichtungskredit von 225 000 000 Franken für die Mietaufwendungen des Gebäudes in St. Gallen bewilligt.

² Der vorgesehene Betrag von 225 000 000 Franken untersteht der Ausgabenbremse.

Art. 2 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2005 5133

³ BBl 2006 ...

⁴ Dieser Entwurf des Bundesbeschlusses ersetzt den mit der Botschaft vom 17. August 2005 unterbreiteten Entwurf des Bundesbeschlusses